

## **FÖDERRICHTLINIEN**

### **der Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich**

#### **A) Richtlinie für die Förderung der erstmaligen Aufnahme von Lehrlingen oder Mitarbeitern**

Die Förderung soll den Berufsstand langfristig stärken und dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

##### **1. Fördergegenstand**

Gefördert wird die erstmalige Aufnahme mindestens eines Lehrlings oder Mitarbeiters, der beim Mitgliedsbetrieb dann mindestens 6 Monate durchgehend in Beschäftigung war.

##### **2. Förderhöhe**

Maximal EUR 500,- pro aktivem Mitgliedsbetrieb und Jahr der erstmaligen Aufnahme eines Lehrlings oder Mitarbeiters.

##### **3. Förderkreis**

Gefördert werden aktive Mitglieder der Landesinnung Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich mit Standort in Niederösterreich. Nur diese sind antragsberechtigt.

##### **4. Dauer**

Die Fördermaßnahme gilt solange das Förderbudget nicht überschritten wird.

##### **5. Antrag**

Anträge sind mittels Antragsformular an das Innungsbüro zu übermitteln oder online auszufüllen auf <https://www.wko.at/branchen/noe/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/start.html>. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die mindestens 6 Monate dauernde durchgehende Beschäftigung beim Betrieb sowie deren Beginn beizulegen (Anmeldebestätigung, SV-Bestätigung, o.ä.).

Die Förderung kann erstmals für das Jahr 2020 beantragt werden. Als Stichtag gilt jeweils der Tag der erstmaligen Anmeldung des Lehrlings oder Mitarbeiters. Beispiele:

- 1) Erstanmeldung 1. Februar 2020. Ablauf von 6 Monaten am 1. August 2020. Bei durchgehender Beschäftigung wird die Förderung für das Jahr 2020 beantragt.
- 2) Erstanmeldung 1. November 2020. Ablauf von 6 Monaten am 1. Mai 2021. Bei durchgehender Beschäftigung wird die Förderung (im Jahr 2021) für das Jahr 2020 beantragt.

Der Antragsteller hat anzugeben, dass er die Höchstgrenze für De-minimis-Förderungen in den letzten 3 Steuerjahren nicht überschritten hat, widrigenfalls keine Förderung ausbezahlt wird.

##### **6. Anspruch**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

##### **7. Rückforderung**

Sollte sich herausstellen, dass die Förderung widerrechtlich in Anspruch genommen wurde, ist die Förderung zurückzuzahlen.

##### **8. „De-minimis“-Regel:**

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L vom 15.12.2023, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 300.000,- nicht übersteigen.

## **FÖRDERRICHTLINIEN**

### **der Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich**

#### **B) Richtlinie für die Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen („Schulungsprämie“)**

Die Förderung soll den Berufsstand langfristig stärken und dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

##### **1. Fördergegenstand**

Gefördert werden Kosten für fachspezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmern aktiver Mitgliedsbetriebe und von deren Mitarbeitern.

##### **2. Förderhöhe**

50% der Netto-Kurskosten, die vom Mitgliedsbetrieb finanziert wurden. Maximal werden insgesamt EUR 500,- pro Kalenderjahr gefördert.

##### **3. Förderkreis**

Gefördert werden aktive Mitglieder der Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich mit Standort in Niederösterreich. Nur diese sind antragsberechtigt.

##### **4. Dauer**

Die Fördermaßnahme gilt solange das Förderbudget nicht überschritten wird.

##### **5. Antrag**

Rechnungen/Zahlungsbelege und Teilnahmebestätigungen sind gemeinsam mit dem Antragsformular bis spätestens 3 Monate nach Kursende an das Innungsbüro zu übermitteln. Die Antragstellung ist auch online möglich unter <https://www.wko.at/branchen/noe/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/start.html>.

Der Antragsteller hat anzugeben, dass er die Höchstgrenze für De-minimis-Förderungen in den letzten 3 Steuerjahren nicht überschritten hat, widrigenfalls keine Förderung ausbezahlt wird.

##### **6. Anspruch**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

##### **7. Rückforderung**

Sollte sich herausstellen, dass die Förderung widerrechtlich in Anspruch genommen wurde, ist die Förderung zurückzuzahlen.

##### **8. „De-minimis“-Regel:**

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L vom 15.12.2023, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 300.000,- nicht übersteigen.